

## Hygienekonzept zur Durchführung der Landratswahl am 13. März 2022

### Grundlagen für die nachfolgend aufgeführten Hygienemaßnahmen

- Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung
- Hygienekonzept des Landeswahlleiters Rheinland-Pfalz (Stand 17.08.2021)

### Wahllokale im Stadtgebiet Lahnstein

Innerhalb der Stadt Lahnstein sind insgesamt 11 Wahllokale eingerichtet. Wie bereits bei den Wahlen 2021 wurden drei Wahllokale gegenüber den vorherigen Wahlen verlegt, um die Vorgaben des Hygienekonzeptes umsetzen zu können:

- Gemeindehaus St. Barbara (Stimmbezirke 110/111): die dort bislang untergebrachten Stimmbezirke finden sich nun in der Kita LahnEggs,
- Kindergarten Friedland: das Wahllokal musste aufgegeben werden, der Stimmbezirk 240 wurde mit Stimmbezirk 200 zusammengelegt und das Wahllokal findet sich im Kleinen Saal der Stadthalle Lahnstein,
- Klinik Lahnhöhe (Stimmbezirk 230): das Wahllokal befindet sich nun in einem separaten Nebengebäude (Raum Novalis, Am Kurpark 5).

Im Kindergarten Allerheiligenberg wurde lediglich der Wahlraum geändert, dieser findet sich nun im „Multifunktionsraum“, ebenso im Schulzentrum, dort wurde das Wahllokal in der Mensa eingerichtet. Das Wahllokal in der Berufsschule wurde ganz aufgegeben. Die Wahlberechtigten sind auf vorhandene Stimmbezirke in der Goethe-Schule, Stadthalle und Schulzentrum verteilt worden.

### Hygienemaßnahmen im Einzelnen

- Für jedes Gebäude, in dem ein Wahllokal untergebracht ist, gibt es einen getrennten Ein- und Ausgang. Eine Einbahnregelung wird ausgeschildert. Kontakte zwischen Wählern werden somit vermieden.
- In jedem Wahllokal dürfen sich nur so viele Wähler aufhalten, wie Stimmabgabemöglichkeiten vorhanden sind. Wartebereiche werden vor dem Wahllokal eingerichtet bzw. gekennzeichnet.
- Im Eingangsbereich des Gebäudes bzw. des Wahllokals stehen Desinfektionsmittelspender bereit. Jede Person muss sich vor Betreten des Wahllokals die Hände desinfizieren.
- Im Wahllokal sowie im Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, und ggf. im Wartebereich vor dem Gebäude besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske. Ausnahme: Der Stimmberechtigte kann durch **Vorlage eines Attestes** nachweisen, dass er vom Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen befreit ist.  
Personen, die eine Maske tragen oder von dieser Pflicht durch ärztliches Attest nachweislich befreit sind, darf der Zugang zum Wahlraum auch bei leichten Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten und Erkältungssymptome) nicht verwehrt werden.  
Sollte ein Wahlberechtigter keine Maske dabei haben, so stehen hierfür entsprechende OP-Masken zur Verfügung.

Die Stimmberechtigten sind verpflichtet, bei der Feststellung ihrer Identität mitzuwirken. Soweit erforderlich, sollen sie vor Aushändigung des Stimmzettels aufgefordert werden, die Maske kurzfristig abzunehmen. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen im Raum befindlichen Personen einzuhalten. Der Wahlvorstand hat Wählern die Stimmabgabe solange zu verweigern bis diese die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen nachgeholt haben.

- Unabhängig von der Maskenpflicht ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zur nächsten Person einzuhalten.
- Es sind Kugelschreiber in ausreichender Zahl vorhanden, d.h. jeder Wähler kann entweder seinen eigenen, mitgebrachten Kugelschreiber verwenden oder einen der bereitgestellten nutzen. Diesen kann er entweder behalten oder er wird nach Verwendung entsorgt.
- Der Tisch der Wahlkabinen muss regelmäßig gereinigt bzw. desinfiziert werden, Flächendesinfektionsmittel steht in Sprühflaschen bereit.
- Wahlbeobachter müssen zugelassen werden, allerdings werden ihnen feste Plätze unter Wahrung der Abstandsregelungen (Markierungen) zugewiesen.

### **Besondere Schutzmaßnahmen für den Wahlvorstand**

**Zum Schutz aller Mitglieder im Wahlvorstand gilt die sogenannte 3G-Regelung: Wer nicht geimpft oder genesen ist, muss ein Testergebnis vorweisen können.** Von der Regelung nicht betroffen sind allerdings die Wählerinnen und Wähler, die sich nur wenige Minuten im Wahlraum aufhalten sowie die Wahlbeobachter. Dort gelten die zuvor unter „Hygienemaßnahmen im Einzelnen“ gemachten Ausführungen.

Mit dem Versand der Merkblätter für die Beisitzer im Wahlvorstand und Briefwahlvorstand stellen wir allen Wahlvorstandsmitgliedern einen Schnelltest zur Eigenanwendung zur Verfügung. Diejenigen, die weder geimpft noch genesen sind, sind aufgefordert, diesen **eigenverantwortlich** vor Aufnahme des Dienstes im Wahllokal durchzuführen. Unser Appell an alle geimpften bzw. genesenen Wahlvorstandsmitglieder: Führen auch Sie den Schnelltest durch, das gibt allen ein Stück mehr Sicherheit. Geben Sie bitte unmittelbar Bescheid, (Tel.: 02621 / 914 284) wenn Sie aufgrund des Testergebnisses, Ihren Dienst nicht antreten können.

Alle Wahllokale können belüftet werden. Bitte achten Sie darauf, dass dies regelmäßig geschieht und denken Sie an entsprechend warme Kleidung! Lieber öfter Lüften!

Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Wahlhelfer wird auf die gesetzlich geforderte Mindestzahl reduziert (§ 5 Abs. 4 Kommunalwahlordnung, KWO). Während der Wahlhandlung sollen vier Mitglieder anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und der Schriftführer oder sein Stellvertreter, damit die Beschlussfähigkeit allzeit gewährleistet ist. Zur Auszählung soll der Wahlvorstand möglichst vollzählig sein (vgl. auch Ziffer 2.1. der Schulungsunterlagen.)

In jedem Wahllokal stehen vier Spuckschutzwände zur Verfügung. Die Plätze für die Mitglieder des Wahlvorstandes sind entsprechend eingerichtet. Sollte der Abstand von 1,5 m in einzelnen Wahllokalen nicht zwischen allen Wahlvorstandsmitgliedern eingehalten werden können, sind dort entsprechende transparente Trennwände vorhanden.

Für jedes Mitglied im Wahlvorstand stehen zwei Masken mit FFP2-Standard zur Verfügung. Die Pflicht zum Tragen der Masken gilt auch für die Mitglieder des Wahlvorstandes.

Daneben werden Handschuhe bereitgestellt.

Sollten Husten und Erkältungssymptome auftreten gilt im Zweifel: Bleiben Sie zu Hause und geben dem Wahlbüro Bescheid, wenn Sie den Dienst krankheitsbedingt nicht aufnehmen können.

### **Besonderheiten für Briefwahlvorstände**

Grundsätzlich gelten die zuvor gemachten Ausführungen entsprechend.

Die Briefwahlvorstände treten im Großen Saal der Stadthalle Lahnstein zusammen. Es wurden fünf Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände erhalten zugewiesene Plätze, die eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern gewährleisten. Darüber hinaus kommen Spuckschutzwände zum Einsatz. Auch die Briefwahlvorstände werden mit FFP2-Masken und Schutzhandschuhen ausgestattet. Eine Einbahnregelung ist ebenfalls eingerichtet und gekennzeichnet.

Die Stadthalle ist mit einer Lüftungsanlage ausgestattet, eine 100%ige Frischluftzufuhr ist gewährleistet, so dass die Belastung mit Aerosolen minimiert werden kann.